

Sportfachmann Sportfachfrau

Ausbildungsrahmenplan

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse



Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Sport und Bewegung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)	 a) individuelle Eingangschecks durchführen b) individuelle Trainingspläne erstellen und umsetzen c) anatomische, physiologische und ernährungsbezogene Aspekte berücksichtigen d) Personen verschiedener Zielgruppen über sportliche Maßnahmen als Gesundheitsvorsorge beraten e) Trainingsmethoden und Bewegungstechniken anwenden
2	Geschäfts- und Leistungsprozess (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)	
2.1	Betriebliche Ablauforganisation, Qualitätssicherung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.1)	 a) betriebliche Ablauforganisation und Geschäftsprozesse erläutern, Informationsflüsse, Entscheidungswege und Schnittstellen berücksichtigen b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen beitragen c) den Zusammenhang zwischen Qualität und Kundenzufriedenheit beschreiben und die Auswirkungen auf das Betriebsergebnis darstellen d) Nutzungs-, Belegungs- und Personaleinsatzpläne erstellen e) Prozess- und Erfolgskontrollen vornehmen und Korrekturmaßnahmen ergreifen
2.2	Leistungsangebote (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.2)	 a) Ausübungs- und Organisationsformen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports bei der Umsetzung von Leistungsangeboten berücksichtigen b) Funktionen und Wirkungen von Leistungsangeboten im Sport- und Fitnessbereich darstellen c) zielgruppenorientierte Argumente für die Teilnahme an sportlichen und außersportlichen Angeboten erarbeiten d) Sport- und Fitnessangebote sowie ergänzende Leistungen entwickeln und anbieten e) Vorschläge für die Ausgestaltung des Dienstleistungsangebots erarbeiten



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		f) Leistungsbereitstellung und Vertragserfüllung überwachen, bei Abweichungen korrigierende Maßnahmen einleiten
2.3	Beschaffung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2.3)	a) Bedarf an Produkten und Dienstleistungen Dritter ermitteln
		b) Waren annehmen, kontrollieren und bei Beanstan- dungen Maßnahmen einleiten; Lagerung über- wachen
		c) Ausschreibungen vorbereiten, Angebote einholen; Informationen von Anbietern unter wirtschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten auswerten
		d) Bestellungen planen und durchführen; Beschaf- fungsmöglichkeiten nutzen
		e) erbrachte Dienstleistungen Dritter prüfen und bei Beanstandung Maßnahmen einleiten
3	Marketing (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)	
3.1	Verkauf (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3.1)	a) Produkte und Dienstleistungen anbieten und verkaufen, rechtliche Regelungen berücksichtigen b) Verkaufen er zu ihr die Franz und geselch erziteten. Auf der
		b) Verkaufsgespräche führen und nachbereitenc) Mitgliedsverträge abschließen
		d) Vertriebsformen und -wege nutzen
		e) Wechselwirkungen zwischen Kundenerwartungen und betrieblichen Leistungen beachten
3.2	Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3.2)	an der Gestaltung von Werbebotschaften mitwir- ken
		b) Werbekonzepte entwickeln
		c) Werbemittel und -träger auswählen und einsetzen
		d) Kosten für Werbeaktionen kalkulieren e) Interessen von Kooperationspartnern und Spon-
		soren berücksichtigen
		f) mit Medienvertretern zusammenarbeiten und Medienanalysen durchführen



Lfd. Nr.	Toil dog Aughildungsharufahildas	7. vermittelade Fertigleiten und Venntnisse
	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Planung und Organisation von Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)	 a) Veranstaltungen konzipieren und organisieren b) Planungshilfen erstellen und anwenden c) organisatorische und technische Voraussetzungen für Veranstaltungen prüfen, rechtliche Rahmenbedingungen beachten d) Veranstaltungen koordinieren und Mitwirkende betreuen e) Veranstaltungen abrechnen und auswerten
5	Technischer Betriebsablauf, Betriebssicherheit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)	 a) sportspezifische Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Betriebs- und Dienstanweisungen, Hygienevorschriften und allgemeine Sicherheitsbestimmungen anwenden b) den laufenden Betrieb im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kontrollieren und beaufsichtigen; bei Störungen Maßnahmen einleiten c) Maßnahmen zur Einhaltung der Betriebssicherheit von Sporteinrichtungen, Anlagen und Geräten planen, veranlassen und dokumentieren d) Pflege und Instandhaltung von Sporteinrichtungen, Anlagen und Geräten veranlassen
6	Rechnungsvorgänge und Kalkulationen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6)	 a) Geschäftsvorgänge für das betriebliche Rechnungswesen bearbeiten b) Beiträge einziehen c) Zusammenhänge von Kosten, Umsatz und Ertragerläutern d) Kosten ermitteln und erfassen, Ausgaben überwachen e) Einzelmaßnahmen kalkulieren
7	Sportartspezifische Trainings- und Wettkampfstätten (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 7)	 a) sportartspezifische Sicherheitsbestimmungen beachten b) Trainingsstätten herrichten und an Trainingsabläufe anpassen c) Sportgeräte und -ausrüstung funktionsgerecht bereitstellen d) Sportgeräte und -anlagen pflegen und Mängel beseitigen e) Wettkampfstätten unter Berücksichtigung sportartspezifischer Regeln herrichten



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
		f)	Wettkämpfe organisieren, Wettkampfbestimmungen beachten
8	Training (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 8)	a) b)	Regeln einer Sportart erläutern und anwenden sportartspezifische Techniken vermitteln und trainieren, Trainingsmethoden anwenden
		c)	Maßnahmen zur unmittelbaren persönlichen Wett- kampfvorbereitung von Sportlerinnen und Sport- lern anwenden
		d)	auf Training und Wettkampf ausgerichtete Ernährungspläne erstellen
		e)	wettkampforientierte Trainingspläne für Gruppen und Einzelpersonen erstellen und umsetzen, leis- tungshemmende und -fördernde Faktoren berück- sichtigen
		f)	Prinzipien der Periodisierung und Zyklisierung anwenden
		g)	internationale und nationale Übereinkünfte und Regelungen im Zusammenhang mit Anti-Doping beachten und einhalten
		h)	Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfe analysieren und die Erkenntnisse bei der Trainingsplanung und der Durchführung von Wettkämpfen berücksichtigen
		i)	Taktiken entwickeln, vermitteln und trainieren
9	Wettkampfdurchführung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 9)	a)	Betreuungskonzepte für Sportlerinnen und Sportler bei Wettkämpfen erstellen
		b)	Sportlerinnen und Sportler bei Wettkämpfen führen und begleiten
		c)	den Einsatz technischer Hilfsmittel für die Betreu- ung sicherstellen
		d)	über die Hinzuziehung von externen Fachkräften entscheiden und deren Einsatz organisieren



Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1)	
1.1	Stellung, Rechtsform und Struktur (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.1)	 a) unterschiedliche Aufgaben, Strukturen und Rechtsformen im Sport- oder Fitnessbereich darstellen b) Zielsetzung, Aufgaben und Stellung des Ausbildungsbetriebes im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang beschreiben c) Aufbau, Struktur und Leitbild des Betriebes erläutern d) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern e) Geschäftsfelder des Ausbildungsbetriebes darstellen f) Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Wirtschaftsorganisationen, Behörden, Verbänden,
		Gewerkschaften und Berufsvertretungen beschreiben
1.2	Berufsbildung, arbeits- und sozialrechtliche Grundlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.2)	die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungs- vertrag feststellen und die Aufgaben der Beteilig- ten im dualen System beschreiben
		 b) den betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen und unter Nutzung von Arbeits- und Lerntechniken zu seiner Umsetzung beitragen
		c) Fachinformationen nutzen
		 d) lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für die berufliche und persönliche Entwicklung be- gründen; branchenbezogene Fortbildungsmöglich- keiten ermitteln
		e) arbeits-, sozial- und mitbestimmungsrechtliche Vorschriften sowie die für den Ausbildungsbetrieb geltenden tariflichen Regelungen beachten
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen
		 b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhü- tungsvorschriften anwenden



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		 c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
1.4	Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1.4)	 Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2	Information, Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2)	
2.1	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2.1)	 a) Betriebssystem, Standardsoftware und betriebsspezifische Software anwenden b) rechtliche und betriebliche Regelungen zum Datenschutz einhalten c) externe und interne Netze und Dienste nutzen d) Leistungsmerkmale und Kompatibilität von Hardware- und Softwarekomponenten beachten e) Informationen erlassen; Daten eingeben, sichern und pflegen, Mitglieder- und Kundenstatistiken auswerten
2.2	Arbeitsorganisation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2.2)	 a) die eigene Arbeit systematisch, qualitätsbewusst und unter Berücksichtigung technischer und wirt- schaftlicher Notwendigkeiten organisieren b) Arbeits- und Organisationsmittel sowie Lern- und Arbeitstechniken einsetzen c) Möglichkeiten funktionaler und ergonomischer Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung nutzen



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		d) Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung vorschlagen
2.3	2.3 Teamarbeit und Kooperation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2.3)	a) Aufgaben im Team planen und bearbeiten
		 b) an der Teamentwicklung mitwirken; Moderations- techniken anwenden
		c) Sachverhalte situationsbezogen und adressaten- gerecht aufbereiten und präsentieren
		d) interne und externe Kooperationsprozesse gestalten
		e) Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden
2.4	Kundenorientierte Kommunikation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2.4)	a) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleis- tung und Geschäftserfolg beachten
		b) Kundenkontakte nutzen und pflegen
		c) Regeln für kundenorientiertes Verhalten anwenden
		d) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden
		e) Informations- und Beratungsgespräche planen, durchführen und nachbereiten
		f) Reklamationen und Beschwerden entgegenneh- men, bearbeiten und Lösungen aufzeigen
		g) zur Vermeidung von Konflikten beitragen